

07.02.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	07.02.2018	öffentlich
Kreisausschuss	15.02.2018	öffentlich
Kreistag	19.02.2018	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Gemäß §§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3, 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) i.V.m. § 114 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Kreistag gem. § 114 Abs. 1 S. 2 GemO über die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten.

Der Jahresabschluss, der gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang besteht, schließt für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt ab:

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 781.641,11 €.
Die Finanzrechnung 2016 schließt mit einem Finanzmittelüberschuss von 3.105.187,31 €.
Die Bilanzsumme beträgt 355.628.705,00 €. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag erhöht sich auf 169.322.828,18 €.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2016 geprüft.

Die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses hat am 07.02.2018 stattgefunden. Die Beschlussempfehlungen für den Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und über die Erteilung der Entlastung des Landrats sowie der Kreisbeigeordneten wurden von dort vorgenommen.

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb wurde in der Sitzung des Kreistages am 20.11.2017 bereits beschlossen. Die Entlastungserteilung erfolgt zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Kaiserslautern gem. § 114 Abs. 1 GemO.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss 2016 gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 3 und § 57 LKO in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 114 Abs. 1 GemO, in der jeweils gültigen Fassung festzustellen. Mit dieser Feststellung werden die über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich gemäß § 100 GemO genehmigt.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat und den Kreisbeigeordneten gemäß den o.a. gesetzlichen Bestimmungen die Entlastung für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft 2016 und die Haushaltsführung des Landkreises Kaiserslautern 2016.

Im Auftrag:

Achim Schmidt
Büroleiter